

noch die einzige möglichst als flexibel dargestellte und -betriebene ist, das ab, entgegen dem allgemeinen schriftlichen Unterstellung befindet sich sonst gewisse Ausnahmen und erlaubt den Betrieb nur auf der Basis der nach dem 1. Januar 1915 ausgestellten und bestätigte Ausnahmen. — Die Ausnahmen sind so zu verstehen, daß sie die Ausnahmen der einzelnen Betriebe im Rahmen der bestehenden Ausnahmen nicht überschreiten. — Die Ausnahmen sind so zu verstehen, daß sie die Ausnahmen der einzelnen Betriebe im Rahmen der bestehenden Ausnahmen nicht überschreiten. — Die Ausnahmen sind so zu verstehen, daß sie die Ausnahmen der einzelnen Betriebe im Rahmen der bestehenden Ausnahmen nicht überschreiten. — Die Ausnahmen sind so zu verstehen, daß sie die Ausnahmen der einzelnen Betriebe im Rahmen der bestehenden Ausnahmen nicht überschreiten. — Die Ausnahmen sind so zu verstehen, daß sie die Ausnahmen der einzelnen Betriebe im Rahmen der bestehenden Ausnahmen nicht überschreiten.

Das Geschäftsjahr 1914/15, das 34. seit Bestehen unserer Gesellschaft, stand während 11 Monaten unter dem Einfluß der von der Regierung erlassenen Kriegsverordnungen.

Wie bereits im letzten Geschäftsbericht erwähnt, sah sich die Regierung veranlaßt, durch Notgesetz vom 31. Oktober 1914 den Zuckerverkehr für das Inland zu regeln. Es geschah dies auf Betreiben der stark auf die Ausfuhr angewiesenen Zuckerindustrie, die sich durch das sofort nach Kriegsausbruch bekanntgegebene Ausfuhrverbot in ihren Erträgnissen schwer bedroht fühlte.

Diese frühzeitig getroffene Maßnahme erwies sich für die verbrauchenden Kreise als sehr wohltätig, wurde doch damit bei einem Nahrungsmittel, das, wie sich später herausstellte, als Ersatz für die nur schwer und zu hohen Preisen zu beschaffenden Fette herangezogen werden mußte, von vornherein den Preissteigerungen vorgebeugt, die seither für fast alle Verbrauchswaren und oft sogar in unberechtigtem Maße eintraten.

Dieses zunächst der Sorge um die Entwertung des Zuckers entsprungene Gesetz mußte aber bald eine zeitgemäße Abänderung erfahren, als sich zu Anfang des Jahres 1915 eine gewisse Knappheit an Futtermitteln herausstellte, deren Streckung durch Verfütterung von Melasse, Nachprodukten, oder selbst Erstprodukten herbeigeführt werden sollte.

Die erste Folge war das Verbot der Melassenentzuckerung und die Gründung der „Verteilungsstelle für Rohzucker“. Durch diese sollte verhütet werden, daß zuviel Rohzucker zur Verfütterung gelangen und hierunter schließlich die menschliche Ernährung leiden könnte.

Die so veränderte und im Gesetz vom 31. Oktober 1914 nicht vorausgesehene Lage des Artikels machte naturgemäß für den Sommer eine den neuen Arbeitsverhältnissen Rechnung tragende Preisfestsetzung notwendig. Es ist leider, und nachweislich vollständig mit Unrecht, den Raffinerien der Vorwurf gemacht worden, durch Zurückhaltung ihrer Vorräte eine künstliche Knappheit an Verbrauchszucker erzeugt zu haben.

Es muß an dieser Stelle ausgesprochen werden, daß diese Knappheit allein darin ihren Grund hatte, daß die Erzeugung in den Raffinerien infolge Arbeitermangels, sowie verspäteter Freigabe von Rohzucker seitens der Regierung, zurückgeblieben war, und daß gewisse Verbraucherkreise ohne Not eine starke Vorversorgung für angebracht gehalten hatten.

Zum Zwecke der Abwicklung von Geschäften in Zucker an das neutrale Ausland, sowie zur Verhütung von Ansammlungen von Zucker, wurde weiterhin von der Regierung die „Zentral-Einkaufsgesellschaft, Abteilung: Zuckerverteilung“ ins Leben gerufen. — Der Vertrieb aller zuckerhaltigen Futtermittel liegt in den Händen der „Bezugsvereinigung Deutscher Landwirte“.

Die Raffinerien haben daher über erzeugte Nachprodukte und Melasse keinerlei Verfügungsrécht, und über den aus dem zugewiesenen Rohzucker erzeugten Verbrauchszucker nur